



SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

1. **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
2. **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
3. **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.

PRÄAMBEL:**HINWEIS AUF DIE UNMITTELBARE VERFASSUNGSBINDUNG UND DEN DIENSTEID
(ART. 1, 20 GG I. V. M. § 9 DRIG / § 9 BBG)**

Es wird vorab daran erinnert, dass das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr **77 Jahren (seit dem 23. Mai 1949)** gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet.

Sämtliche Organe der Rechtspflege und Rechtsanwälte sind auf die unbedingte Einhaltung der Verfassungsordnung verpflichtet. Nach 77 Jahren verfassungsrechtlicher Ordnung wird von der adressierten Stelle die strikte Einhaltung der verfassungsmäßigen Vorgaben – insbesondere der Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG), der unantastbaren Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Völkerrechtsprimats (Art. 25 GG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GG) – erwartet.

VORKONSTITUTIONELLES RECHT & ART. 123 ABS. 1 GG

Es wird klargestellt: Recht aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gilt gemäß Art. 123 Abs. 1 GG nur insoweit fort, als es dem Grundgesetz nicht widerspricht.

Eine vorkonstitutionelle oder ältere Norm, die grundrechtsfeindlich angewendet wird oder Grundrechte ohne Erlaubnis einschränkt, hat niemals die Schranke des Grundgesetzes 1949 überschritten. Sie ist ex tunc erloschen und nichtig. Ein Vorrecht alter Vorschriften zur Grundrechtsverletzung existiert im Verfassungsstaat nicht.

SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & VERFASSUNGSRECHTLICHE INTERVENTION

Gemäß Art. 1, 6, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh, UN-Resolution 53/144 & UN-Kinderrechtskonvention

ADRESSATEN:

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

– Der Präsident des Oberlandesgerichts –

Übermittlung via Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (eBO)

**Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des
Landes Schleswig-Holstein**

– Die Ministerin Aminata Touré –

Übermittlung via beBPo / Elektronischer Rechtsverkehr

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

– Die Bundesministerin –

Übermittlung via beBPo / Elektronischer Rechtsverkehr

DATUM: 26. September 2026

BETREFF / AKTENZEICHEN:

OFFENER BRIEF & VERFASSUNGSRECHTLICHE INTERVENTION:

Systemisches Staats- und Justizversagen im Kindschafts- und Jugendhilferecht

**Die unzulässige Paternalisierung des Souveräns, das Milliardengeschäft mit
Zwangstrennungen (§ 42 SGB VIII, § 1666 BGB) unter Missachtung von Art. 6 Abs. 2, 3 GG,
der UN-Kinderrechtskonvention und der zwingenden verfassungsrechtlichen
Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.**

FORMELLE RÜGE: Verstoß gegen die Pflicht zur elektronischen Übermittlung (Elektronischer Rechtsverkehr)

Es wird vorab formell gerügt, sofern behördliche oder gerichtliche Mitteilungen in Kindschafts- und Familiensachen in Papierform zugestellt werden, obwohl Gerichte, Jugendämter und Ministerien gesetzlich verpflichtet sind, den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) aktiv zu nutzen (§ 130a ZPO, § 14 FamFG i.V.m. den ERV-Verordnungen). Der Unterzeichner kommuniziert ausschließlich digital über das Justizpostfach (eBO). Einer Heilung etwaiger Zustellungsmängel durch bloße Entgegennahme von Papierpost wird ausdrücklich widersprochen.

I. PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den Menschen als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267). Für dieses gesamte Verfahren und die behördliche Praxis gilt als unumstößlicher Maßstab:

1. **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG). Anerkennung als Rechtssubjekt verlangt den uneingeschränkten Respekt vor dem autonomen Willen der Familie.
2. **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des Menschen ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund (BVerfG 2 BvR 2347/15). Der staatliche Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn Eltern und Kinder über ihre familiäre Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen können.
3. **Absolutes Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutzauftrag niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die familiäre Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum bloßen Objekt administrativer und ökonomischer Betreuungskonzepte zu degradieren (BVerfG, 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15).

II. DIE VERFASSUNGSRECHTLICHE DREIFACH-ZANGE & DIE VERFASSUNGSSTATIK (ART. 6 GG)

Die staatliche Eingriffsmacht in Familienverhältnisse unterliegt einer eisernen verfassungsrechtlichen Dreifach-Schranke, die vom Parlamentarischen Rat (1948/1949) bewusst zum Schutz vor totalitären Zugriffen errichtet wurde:

1. **Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde):** Der freie elterliche Wille bildet das unantastbare Fundament der Erziehung. Eingriffe gegen diesen Willen degradieren Eltern und Kinder zu Objekten staatlichen Handelns.
2. **Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG (Elternrecht):** „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Der Staat agiert gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG lediglich als nachrangiger Wächter, niemals als primärer Erzieher oder Eigentümer der Kinder. Eine Trennung gegen den Willen der Eltern ist nach Art. 6 Abs. 3 GG die **schärfste denkbare Ultima Ratio** und ausschließlich bei drohender Verwahrlosung oder schwerster Gefährdung zulässig, wenn alle mildereren Mittel versagt haben.
3. **Zwingende verfassungsrechtliche Eingriffsvoraussetzung (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG):** Soll ein Grundrecht durch Gesetz eingeschränkt werden, muss das Gesetz das betroffene Grundrecht unter Angabe des Artikels ausdrücklich nennen. BGB (§§ 1666, 1666a) und SGB VIII (§ 42) enthalten keine Norm, die Art. 6 GG unter Angabe des Artikels formwirksam einschränkt. **Beweislastumkehr:** Ich fordere das Oberlandesgericht Schleswig und die Ministerien förmlich auf, positiv nachzuweisen, auf welcher Rechtsgrundlage hoheitlich in Art. 6 GG eingegriffen werden darf. Fehlt dieser Nachweis, ist jede darauf gestützte Maßnahme absolut nichtig (BVerfG 1 BvR 668/04 vom 27.07.2005) und der Eingriff ein Willkürakt (Ultra Vires).

III. INTERDISZIPLINÄRE BEWEISFÜHRUNG: DAS SYSTEMISCHE VERSAGEN DER JUGENDHILFE

1. Forensisch-Psychologischer Referenzrahmen (Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A.)

Ausweislich der klinisch-psychologischen Gesamtexpertise der Sachverständigen Dipl.-Psych. Hicran Taraz M.A. stellen die Grundrechte vitale psychologische Schutzmechanismen dar:

- **Staatlich erzeugte Traumatisierung:** Der behördliche Verwaltungsakt der Inobhutnahme erzeugt regelmäßig eine akute Retraumatisierung, Kontrollverlust, Bindungsabbrüche und schwere Bindungsstörungen beim Kind. Diese Traumatisierung ist nicht familienbedingt, sondern wird durch die staatliche Intervention erst verursacht.
- **Institutionelle Projektion:** Jugendämter konstruieren häufig künstliche Gefährdungslagen, bauen Drohkulissen auf, verweigern gesetzlich gebotene ambulante Hilfen und schreiben die durch den Eingriff ausgelöste Destabilisierung anschließend der Familie zu.
- **Verfahrensinvalidität & Aktenmanipulation:** Nachweislich unrichtige oder spekulative Akteneinträge erschüttern jede Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII in ihren Grundfesten und invalidieren den gesamten Verwaltungsakt.
- **Bruch des KJSG 2021:** Die Verweigerung von Rückkehroptionen verstößt fundamental gegen die zwingenden gesetzlichen Vorgaben der §§ 36b, 37b SGB VIII n.F.

2. Völkerrechtliche Verpflichtung: EGMR & UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)

- **Urteil EGMR v. 26.02.2002 (*Kutzner gegen Deutschland*, Az. 46544/99):** Der EGMR hat Deutschland unmissverständlich verurteilt: Es gibt im staatlichen Wächteramt **kein Optimierungsgebot**. Eine vermeintlich „bessere Erziehung“ in Heimen oder Pflegefamilien rechtfertigt niemals die Zwangstrennung von den leiblichen Eltern. Jede Trennung muss temporär sein; das primäre Behördenziel muss stets die Rückführung sein.
- **UN-Kinderrechtskonvention (BGBl. 1992 II S. 121, Vorbehaltsrücknahme 2010):**
 - *Art. 7 Abs. 1 UN-KRK:* Das Recht des Kindes, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
 - *Art. 9 Abs. 1 UN-KRK:* Trennungsverbot gegen den Willen der Eltern, es sei denn, dies ist nach rechtsstaatlichem Verfahren zwingend notwendig.
 - *Art. 9 Abs. 3 UN-KRK:* Das Recht des Kindes auf regelmäßigen persönlichen Umgang zu beiden Elternteilen.
 - *Art. 18 Abs. 1 UN-KRK:* Primäre Verantwortung der Eltern für Erziehung und Entwicklung.

3. Familienrechtliche Praxis & Missachtung obergerichtlicher Judikatur (Dr. Stefan Günther)

- Bundesweit werden jährlich über **40.000 Inobhutnahmen** vollzogen (+43 % seit 2009). Lediglich **39 % der Kinder kehren zurück**.
- **Ökonomische Fehlanreize:** Monatskosten von 8.000 bis 15.000 Euro pro Kind in Heimeinrichtungen schaffen eine lukrative Jugendhilfeindustrie. Sachverständigengutachten (bis 5.000 Euro pro Fall) und pauschalierte Verfahrenskostenhilfen für Anwälte führen zu einer strukturellen Chancenungleichheit zulasten der Eltern.
- **Strafbarkeitsrisiko (§ 235 StGB):** Werden Umgangsrechte unterbunden oder Kinder widerrechtlich den Eltern vorenthalten, steht der Straftatbestand der Entziehung Minderjähriger im Raum (OLG Düsseldorf, 8 UF 53/17).
- **Pflicht zur eigenen Sachaufklärung:** Gerichte dürfen Gefährdungsmeldungen der Jugendämter niemals ungeprüft übernehmen (BGH XII ZB 68/09; BVerfG 1 BvR 1178/14).

4. Der verfassungsrechtliche „Ipsen-Hebel“ (Prof. Dr. Jörn Ipsen)

Die Grundrechte erfüllen eine **Vergewisserungsfunktion**. Der Mensch ist kein Bittsteller des Staates, sondern der Souverän. Wenn Eltern auf ihre Grundrechte pochen, ist dies die verfassungsrechtlich gebotene Abwehr von Amtsanmaßung. Der Staat trägt die volle Rechtfertigungslast für jeden Grundrechtseingriff.

5. Das offizielle Handbuch Kindeswohlgefährdung des BMFSFJ als verbindlicher Maßstab

Das vom Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) herausgegebene Standardwerk ("Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)", Publikation des BMFSFJ) bindet die Verwaltung fachlich und methodisch:

- **Strenge Gefahrenprognose:** Eine Kindeswohlgefährdung verlangt eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit voraussagen lässt. Erziehungsunsicherheiten, Armut oder Meinungsverschiedenheiten sind keine Gefährdung.
- **Vorrang ambulanter Hilfen:** Das Handbuch statuiert den zwingenden Vorrang ambulanter Hilfen vor jedem Eingriff in das Sorgerecht.
- **Schadensverursachung durch den Eingriff:** Die Fachliteratur warnt ausdrücklich vor der Traumatisierung durch erzwungene Bindungsabbrüche bei Inobhutnahmen. Die Praxis schleswig-holsteinischer Jugendämter widerspricht den eigenen Qualitätsstandards des Bundesministeriums diametral.

IV. RICHTERLICHE GRUNDRECHTSBINDUNG & PERSÖNLICHE HAFTUNG (§ 9 DRiG, § 839 BGB)

1. **Jeder Richter ist Grundrechtsrichter (Art. 1 Abs. 3 GG, BVerfG 2 BvR 42/76):** Familiengerichte und OLG-Senate sind keine Erfüllungsgehilfen der Jugendämter. Richter, die verfassungswidrige Inobhutnahmen ohne Prüfung der zwingenden Eingriffsvoraussetzungen bestätigen, verletzen ihre Verfassungstreue und dokumentieren ihre mangelnde Eignung für das Richteramt nach § 9 DRiG.
2. **Entfall der Staatshaftung:** Bei vorsätzlicher Missachtung der verfassungs- und völkerrechtlichen Schranken entfällt die befreiende Wirkung der Staatshaftung. Amtswalter haften unmittelbar persönlich nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG.
3. **Besondere Ermittlungspflicht (BVerfG 2 BvR 2699/10):** Besteht der Verdacht auf Rechtsbeugung (§ 339 StGB) oder Amtspflichtverletzungen durch Amtsträger, gebietet die Verfassung eine lückenlose, effektive Aufklärung ohne behördliche Nachsicht.

V. FORDERUNGEN ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER RECHTSSTAATLICHKEIT

1. **Sofortiges Moratorium für ungerechtfertigte Inobhutnahmen:** Verbindliche Weisung an alle Jugendämter des Landes Schleswig-Holstein, Inobhutnahmen ausnahmslos auf schwerste physische Notlagen zu beschränken und ambulante Hilfen vorrangig zu gewähren.
2. **Strikte Durchsetzung des KJSG 2021:** Lückenlose Überprüfung aller bestehenden Heim- und Pflegeunterbringungen auf eine unverzügliche Rückführung in die Herkunftsfamilie (§§ 36b, 37b SGB VIII).
3. **Vollständige Prüfung der Beweislast nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG:** Vorlage der verfassungsrechtlichen Eingriffserlaubnis für familiengerichtliche Zwangseingriffe durch das OLG Schleswig.
4. **Aufklärung finanzieller Verflechtungen:** Transparenzoffensive bezüglich der Honorierungen von Gutachtern, Verfahrensbeiständen und Trägern der freien Jugendhilfe in Schleswig-Holstein.

Frist zur schriftlichen Stellungnahme und Vorlage der verfassungsrechtlichen Legitimation:

31. Oktober 2026.

Hochachtungsvoll,

Alexander Emil Schröpfer

Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.

Unabhängiger Menschenrechtsverteidiger (UN-Resolution 53/144)

Prozessualer Beistand (§ 13 SGB X, § 12 FamFG)

Zitierwächter des Grundgesetzes

HOHEITLICHE VERFASSUNGS- & RECHTSEXPERTISE

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik der Existenzsicherung & das Verbot administrativer Existenzvernichtung nach den Protokollen des Parlamentarischen Rates 1948/49

Dokumenten-Kennung:	TITAN-EXP-2026-ART1-ART20-SOZIALSTAAT
Verfasser & Beistand:	Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha) – Menschenrechtsverteidiger (UN-Res. 53/144)
Geltungsbereich:	Bundesweit an allen Gerichten, Behörden, Ministerien & Jobcentern
Prozessuale Wirkung:	Qualifizierte Kenntnisnahme / Begründung der Durchgriffshaftung nach § 839 BGB

I. PRÄAMBEL & VERFASSUNGSSTATIK: DER STAAT ALS DIENER DES SOUVERÄNS

Die verfassungsrechtliche Gründungsstatik des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist ein unumstößlicher Bindungsbefehl an jede exekutive, judikative und legislative Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG). Das Grundgesetz ist kein Gnadenakt eines übergeordneten Machtapparates, sondern das Resultat einer bewussten architektonischen Umkehrung: Der Staat wurde 1948/49 als Diener, nicht als Herrscher des Menschen konzipiert.

„Der Mensch ist nicht für den Staat, sondern der Staat für den Menschen da.“

— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), Parlamentarischer Rat, 08.09.1948

Unter Berufung auf Prof. Dr. Carlo Schmid (12.10.1948) ist die Präambel der Träger konstitutiver Souveränitätsmerkmale: Durch Artikel 146 GG und den in der Präambel verankerten Willen des Volkes bleibt der Mensch der alleinige Träger der verfassungsgebenden Gewalt. Wer die Geltung der Grundrechte im Verwaltungsverfahren einschränkt oder relativiert, bricht das Rückgrat der staatlichen Legitimation.

II. DIE OBJEKTFORMEL & DAS PATERNALISMUS-VERBOT (ART. 1 ABS. 1 GG)

Artikel 1 Abs. 1 GG normiert die unantastbare Würde des Menschen als absolute Schranke jeglicher Staatsgewalt. Die Menschenwürde ist nicht die Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund (BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15). Ein Mensch wird zum bloßen Objekt degradiert, wenn die staatliche Verwaltung seine fundamentale Existenz als Hebel benutzt, um ein bestimmtes Wohlverhalten, eine Arbeitsaufnahme oder die Unterwerfung unter administrative Vorgaben zu erzwingen.

Dr. Ludwig Bergsträsser (SPD) definierte die Menschenwürde im Parlamentarischen Rat als die absolute Freiheit von staatlichem Zwang, gegen die eigene Überzeugung zu handeln. Hier greift der Ipsen-Hebel der Beweislastumkehr: Nicht der Mensch muss belegen, dass er zur existenziellen Freiheit berechtigt ist – der Staat muss jede einzelne Belastung lückenlos und unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen.

III. DIE HISTORISCHEN PROTOKOLLE: EXISTENZSICHERUNG ALS ABWEHRRECHT

Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) in Verbindung mit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) wurde im Parlamentarischen Rat nicht als beliebig kürzbares Almosen geschaffen, sondern als klagbares Abwehrrecht gegen existenzielle Erpressung durch Behörden.

„Das ist der Ausgangspunkt. Ich habe das seinerzeit beantragt rein wegen dieser Situation, daß die Nichtannahme einer bestimmten Arbeit mit dem Entzug der Lebensmittelkarten bestraft wurde.“

— Dr. Theodor Heuss (FDP), Ausschuss für Grundsatzfragen, 32. Sitzung, 11.01.1949

„Es soll durch diese Formulierung zum Beispiel erreicht werden, daß niemandem vom Arbeitsamt die Lebensmittelkarten gesperrt werden.“

— Dr. Adolf Süsterhenn (CDU), ebd.

„Man darf einen nicht verhungern lassen. Wenn einer da ist, muß man ihm die Mindestforderungen gewähren. Keinesfalls darf die Existenzgrundlage entzogen werden.“

— Dr. Hermann von Mangoldt (CDU), Ausschussvorsitzender

Gründungsformel: Daraus resultierte der historische Gründungskonsens des Grundgesetzes:

„Dabei darf das Mindestmaß der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung nicht verweigert werden.“

— Protokolle des Parlamentarischen Rates, Band 5 & 14

IV. SUBSIDIARITÄT & DIE DAUERGRUNDRECHTSGEWÄHRLEISTUNGSANFORDERUNG

Der Parlamentarische Rat lehnte die Anträge der KPD auf Schaffung eines allmächtigen Patronats- und Versorgungsstaates bewusst ab. Carlo Schmid warnte davor, dass ein Staat, der dem Individuum alles zuteilt, ihm auch alles nehmen kann.

Es gilt das Subsidiaritätsprinzip: Was der Einzelne in erlaubter Weise aus eigener Kraft leistet, darf der Staat nicht zerschlagen oder bevormunden. Gleichzeitig gilt die Dauergrundrechtsgewährleistungsanforderung: Der Staat hat die Pflicht, die verfassungsrechtliche Existenzbasis zu jedem Zeitpunkt unterbrechungsfrei zu garantieren. Leistungseinstellungen, Sanktionen oder Verschleppungen sind verfassungswidrig (ultra vires).

V. EINGRIFFSERLAUBNIS (ART. 19 ABS. 1 S. 2 GG) & BEAMTENHAFTUNG (§ 839 BGB)

Gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG muss jedes eingreifende Gesetz das Grundrecht ausdrücklich nennen. Thomas Dehler (FDP) forderte im Hauptausschuss: „Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers!“ Fehlt das Zitat, ist der hoheitliche Eingriff absolut nichtig (BVerfG 1 BvR 668/04).

Rechtsfolgen:

1. Unmittelbare Grundrechtsbindung (Art. 1 Abs. 3 GG): Bei Normkollisionen bricht das Grundgesetz einfaches Gesetzesrecht und Dienstanweisungen.
2. Qualifizierte Kenntnis & Vorsatz: Mit Vorlage dieser Expertise ist der jeweilige Amtswalter über die Verfassungslage informiert. Jede weitere Leistungseinstellung erfolgt mit dolus eventualis.
3. Persönliche Durchgriffshaftung (§ 839 BGB): Der Schutz des Art. 34 GG entfällt bei vorsätzlichem Verfassungsbruch. Der Amtswalter haftet persönlich mit seinem Privatvermögen.
4. UN-Resolution 53/144: Die Verteidigung der Grundrechte steht unter dem Schutz des Völkerrechts.

DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG) Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Eingriffserlaubnis):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte (Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

I. Überwindung des Untertanengeists

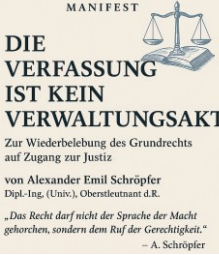
Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung der fehlenden Eingriffserlaubnis aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

	Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha) Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144 Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com -ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b633 
---	---



DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Die Eingriffserlaubnis des Gesetzgebers als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.